



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Xavier Ganiot / Patrick Schneuwly

2013-GC-57

Transparenz bei der Unternehmensbesteuerung: Alljährliche automatische Veröffentlichung der gewährten Steuererleichterungen und Vergünstigungen

Antwort des Staatsrats

Der oben zusammengefasste Antrag der Motionäre verstösst gegen das Steuergeheimnis. Was die Unternehmen mit Steuererleichterungen im Sinne der Artikel 15 und 98 DStG betrifft, verweist der Staatsrat auf den Schlussbericht «Steuererleichterungen und sonstige Wirtschaftsförderungsmassnahmen» der direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe vom 20. Februar 2013, zu dessen Ausarbeitung die Regierung am 24. Januar 2012 den Anstoss gegeben hatte.

Der Staatsrat hat bereits zur Frage der zu veröffentlichenden Informationen Stellung bezogen. Er hat diesbezüglich schon Erklärungen abgegeben und beschlossen, die entsprechenden Angaben in konsolidierter Form zu machen. Die Gewährung von Steuererleichterungen für Unternehmen liegt in der Kompetenz des Staatsrats, und es muss bereits jedes Jahr ein entsprechender Bericht vorgelegt werden. Der Staatsrat ist einverstanden mit dem Grundsatz der Veröffentlichung der Daten, hält es aber nicht für zweckmässig, weiter zu gehen, als wozu er sich bereits verpflichtet hat. So hat er beschlossen, lediglich allgemeine Informationen ohne Namensnennung der Steuerpflichtigen zu veröffentlichen, damit das Steuergeheimnis gewahrt bleibt. Die Motionäre erwähnen in ihren Vorschlägen Artikel 14 DStG. Dieser Artikel bezieht sich auf die Besteuerung nach dem Aufwand natürlicher Personen, die keiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen. Da dieser Artikel in keinem Zusammenhang mit der Transparenz der Unternehmensbesteuerung steht, wird in dieser Antwort nicht auf diesen Punkt eingegangen.

Zu den unter die Artikel 124, 127 und 128 DStG fallenden Gesellschaften, für die die Motionäre ebenfalls die Publikation von zusätzlichen Informationen verlangen, ist Folgendes zu sagen:

- > Besondere Steuerstatus – Art. 127 Holdinggesellschaften und 128 DStG Domizilgesellschaften und Stiftungen

Es sei vorausgeschickt, dass es sich beim Steuerstatus um eine blosser Anwendung von Bundesrecht handelt. So sehen nämlich die Artikel 127 und 128 DStG in Übereinstimmung mit Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone (StHG, SR 642.14) eine besondere Besteuerung für die «Holdinggesellschaften» und die «reinen» oder «gemischten» Domizilgesellschaften vor.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können die betroffenen Gesellschaften einen solchen Steuerstatus beantragen. Dabei handelt es sich nicht um eine vom Staat

beschlossene Hilfe. Das Erlangen eines Steuerstatus ist nicht mit der Gewährung einer Steuererleichterung vergleichbar.

Weiter fällt der Steuerstatus im interkantonalen Finanzausgleich kaum ins Gewicht, da das Steuerpotenzial dieser Gesellschaften signifikant eingeschränkt ist.

Ausserdem ist anhand der verfügbaren Daten nicht zu ermitteln, welchen wirtschaftlichen Stellenwert die Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus haben. Die Steuerbehörde verfügt nämlich über keine nicht veranlagungsrelevanten Angaben zu den Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus wie Art der Geschäftstätigkeit oder Anzahl der Beschäftigten. Weder die Kantonale Steuerverwaltung noch die Wirtschaftsförderung verfügen über solche Informationen. Eine Diskussion über den Einfluss des besonderen Steuerstatus erübrigt sich auch deshalb, weil momentan dessen Abschaffung zur Diskussion steht. Die allgemeinen Informationen wie Anzahl Unternehmen mit besonderem kantonalem Steuerstatus nach den Artikeln 127 und 128 DStG, der Gesamtbetrag des steuerbaren Gewinns und Kapitals sowie der entsprechende kantonale Steuerertrag können übrigens der jährlich von der Finanzdirektion veröffentlichten Steuerstatistik entnommen werden.

> Minimalsteuer – Art. 124 DStG Voraussetzungen

Diese Gesetzesbestimmung legt die Anwendungsbedingungen von Artikel 123 DStG fest, der eine Minimalsteuer auf den Bruttoeinnahmen eines Unternehmens vorsieht. Sie kommt für diejenigen Gesellschaften zur Anwendung, die zwar einen gewissen wirtschaftlichen Stellenwert haben, aber nicht unbedingt gewinnorientiert sind (Dumping). Diese besondere Steuer wird anstelle der ordentlichen Steuer geschuldet, wenn sie höher ist, als die ordentliche Steuer auf dem Reingewinn und dem Kapital. Es handelt sich somit nicht um eine Steuervergünstigung, sondern um eine andere Besteuerungsart.

Der Staatsrat hat Verständnis für das Anliegen, Transparenz zu schaffen mit der Veröffentlichung der Informationen über die gewährten Steuererleichterungen und Vergünstigungen. Er beantragt jedoch die Ablehnung der Motion insofern, als sachdienliche Informationen zu den Steuererleichterungen entsprechend dem Schlussbericht «Steuererleichterungen und sonstige Wirtschaftsförderungsmassnahmen» vom 20. Februar 2013 bereits für die Veröffentlichung vorgesehen sind.

4. Februar 2014

- Diskussion und Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Vorstosses finden sich auf SS. XXX ff.